

10. 1. Gilt das Vergehen gegen §§ 7. 13 Nr. 1 des Weingefezes als im Inlande verübt, wenn hier dem Most verbotene Stoffe zugefetzt werden, die Gärung des Mostes und die Fertigstellung des Weines aber erst im Ausland erfolgen?

2. Rechtfertigen die in § 2 Nr. 1 des Weingefezes über die anerkannte Kellerbehandlung getroffenen Bestimmungen das Zuführen der zur Haltbarmachung des Weines geeigneten Mittel in jeder Form einer Zusammensetzung?

3. Kann für die gewerbmäßige Herstellung von Wein unter Verwendung extrakterhöbender Stoffe, die durch gutgläubige Personen erfolgt ist, derjenige als mittelbarer Täter verantwortlich gemacht werden, welcher die Stoffe geliefert und ihre Verwendung empfohlen hat?

St.G.B. § 3.

Gefez, betr. den Verkehr mit Wein u., vom 24. Mai 1901 (R.G.Bl. S. 175) §§ 7. 2 Nr. 1. 3 Nr. 6. 13 Abs. 1 Nr. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 4. Januar 1908 g. M. I 878/07.

I. Landgericht Frankenthal.

Der Angeklagte ist u. a. wegen eines Vergehens gegen §. 7 des Weingesezes verurteilt, weil er im Inlande Glyzerin zu Traubenmost zugesetzt hatte. Durch den Zusatz wurde die Gärung unterdrückt und so ermöglicht, daß der Most als solcher zollfrei in England eingeführt werden konnte. Dort ist demnächst die Gärung wieder eingeleitet und der dadurch gewonnene Wein zu Schaumwein verarbeitet worden. In einem weiteren Falle hat der Angeklagte mehreren Weinhändlern zur Behandlung von franken Weinen eine Lösung von Natron sulfurosum käuflich geliefert und ihnen Anweisung über deren Verwendung erteilt. Durch die Zusicherungen des Angeklagten irreführt, haben die Käufer diese Lösung ihren Weinen in der Meinung zugesetzt, es handle sich um ein in der Kellerbehandlung zugelassenes Mittel. Hier ist der Angeklagte nach §§ 3 Nr. 6. 13 des Weingesezes als Täter bestraft. Seine Revision ist in beiden Fällen verworfen worden aus folgenden

Gründen:

I. . . .

II. 1. Die Tätigkeit, durch welche das Vergehen gegen § 7 vgl. mit § 13 Nr. 1 WeinG. verübt wird, besteht darin, daß verbotene Stoffe entweder nach der Herstellung des Weines, eines weinhaltigen oder weinähnlichen Getränkes oder auch schon vorher „bei der Herstellung“ diesen Getränken zugesetzt werden. Ist das letztere geschehen, also bei der Weinbereitung, sei es zur Zeit der Gewinnung des Mostes, sei es während der Behandlung, die den Grundstoffen und Halbfabrikaten vor oder während der Gärung zuteil wird, so kann sich die Straftat erst vollenden, wenn Wein gewonnen oder ein weinhaltiges oder weinähnliches Erzeugnis bereitet ist. Bei der „Weinbereitung“ wird die Vollendung regelmäßig mit demjenigen Zeitpunkt eintreten, in welchem ein mit verbotenem Zusatz versehener Most die erste Gärung überstanden hat. Diese Vollendung des Vergehens gegen § 7 WeinG. hat sich hier im Auslande vollzogen; in England ist die künstlich zurückgehaltene Gärung des Mostes eingetreten, die Herstellung von stillem Wein und dessen Verwendung zur Erzeugung von Schaumwein erfolgt. Deshalb bleibt aber doch

das vollendete Vergehen als ein solches gegen das inländische Strafgesetz bestehen, und der Angeklagte ist nach diesem verantwortlich, weil die strafbare Handlung im Inland verübt ist.

Wenn die von dem Angeklagten im Inland entfaltete Tätigkeit — nämlich der Zusatz von Glycerin zu gefiltertem Most oder zur Traubenmaische, der durch gutgläubige Dritte ausgeführt wurde — für sich allein betrachtet und wenn von den im Ausland eingetretenen weiteren Voraussetzungen der Strafbarkeit abgesehen würde, so könnte darin allerdings nur ein — nach § 7 WeinG. strafloser — Versuch der Verfälschung des künftig entstehenden und zur Schaumweinherstellung bestimmten Weines oder auch des künftigen Schaumweines als weinhaltigen Getränkes gefunden werden, wobei dahinstehen kann, ob dieser Versuch bereits ein vollendetes Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz in sich schließt.

Alein zu einer solchen Ausscheidung von Tatbestandsmerkmalen lediglich aus dem Grunde, weil ihre Voraussetzungen im Ausland eingetreten sind, besteht — und zwar gleichviel ob das vollendete Vergehen nach ausländischem Recht strafbar ist oder nicht — kein Anlaß. Die strafbare Handlung hat vielmehr als ganz im Inland begangen zu gelten, wenn die eigentliche verbrecherische Tätigkeit des Handelnden im Inland verübt ist, ihre Wirkungen aber erst im Ausland so hervorgetreten sind, wie sie das inländische Recht als strafbegründend und strafrechtswidrig bezeichnet (§ 3 St.G.B.'s; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 245. Zu vgl. Bd. 9 S. 10 [11/12], Bd. 10 S. 420, Bd. 13 S. 337 [338], Bd. 15 S. 232). Die Anwendung des Gesetzes wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß sowohl der im Ausland fertiggestellte Rohwein wie der daraus bereitete Schaumwein nur für den ausländischen Handelsverkehr bestimmt waren; denn die Strafbestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes und des Weingesetzes beziehen sich allgemein auch auf die für das Ausland bestimmten Erzeugnisse (Entsch. w. o. Bd. 35 S. 169 [175]).

2. Ob Glycerin in der Darstellung, in der es im Einzelfall zur Verwendung gelangt, noch als solches zu gelten hat, ist eine wesentlich tatsächliche Frage, die in dem Urteil ohne Rechtsirrtum auf wissenschaftlicher Grundlage für das „verästete Glycerin“, das der Angeklagte verwendete, bejahend entschieden ist.

3. Da der Zusatz von Glycerin zu Wein nach § 7 des Gef. un-

bedingt und allgemein verboten ist, kommt es darauf, daß der Angeklagte den an sich nicht zu beanstandenden Zweck verfolgte, den Most stumm zu machen, ebenso wenig an, wie darauf, ob im gegebenen Falle der Zusatz den Wein gesundheitschädlich machte oder ihm den Schein einer besseren Beschaffenheit verlieh.

4. Hinsichtlich der Kenntnis des Angeklagten davon, daß das Glycerin demnächst bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Mostes in Rohwein und Schaumwein übergehen werde und daß das letztgenannte Getränk als Genußmittel (§ 7 a. a. D.) zu dienen habe, enthält das Urteil schlüssige Feststellungen; die Beanstandungen der Revision sind nicht begründet. . . .

III. 1. . . .

2. Die Verwendung von schwefliger Säure ist in der Kellerbehandlung stets üblich gewesen, namentlich auch bei der Behandlung stichiger und brauner Weine. In § 2 Nr. 1 WeinG. geschieht denn auch des Gebrauches der schwefligen Säure besondere Erwähnung. Wegen ihrer feinzerstörenden und entfärbenden Eigenschaften ist ihre Anwendung zum wirtschaftlichen Vorteile der Erzeuger von Wein zugelassen, zum gesundheitlichen Vorteile der Verbraucher aber die Einschränkung getroffen, daß sie nur in geringer Menge in den Wein gelangen darf.

Hinsichtlich der Art der Zuführung der schwefligen Säure zum Wein enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Deshalb würde wohl nichts im Wege stehen, wenn diese durch ein neues Verfahren ermöglicht würde; die Anwendung des hergebrachten Verfahrens, wobei Schwefel in den Fässern abgebrannt und der Wein in die eingebrannten, mit Dämpfen schwefliger Säure erfüllten Fässer eingegossen wird, ist nach § 2 Nr. 1 WeinG. nicht Bedingung der Zulässigkeit der Zuführung von schwefliger Säure. Wohl aber ist Voraussetzung für die Zulassung auch jedes neuen Verfahrens, daß nur geringe Mengen schwefliger Säure, und ausschließlich solche, nicht auch verbotene Stoffe, in den Wein gelangen. Der Zusatz von derartigen Stoffen zu Wein wird nicht lediglich um deswillen zulässig, weil durch sie und in Verbindung mit ihnen schweflige Säure dem Wein zugeführt werden kann.

Solche Stoffe hat aber der Angeklagte nach der tatsächlichen Feststellung des Urteils dem Wein zugelegt. Seine Verteidigung, daß er die schweflige Säure allein und nach vorgängiger Abtrennung des

Natron verwendet habe, ist als widerlegt bezeichnet; ein Verfahren, die schweflige Säure aus der Verbindung des Natrons frei zu machen und allein dem Wein zuzuführen, hat der Angeklagte nicht gekannt und nicht angewendet. Unter diesen Umständen ist der Zusatz von Natron sulfurosum unzulässig, weil nur die schweflige Säure, nicht aber auch Natron sulfurosum in der Kellerbehandlung üblich und anerkannt ist. Gehört Natron weiter zu den Stoffen, die den Extraktgehalt des Weines erhöhen, so ist der Zusatz dieses Fremdstoffes auch nach § 3 Nr. 6 des Weingefetzes strafbar. Nach dem Vorbehalt dieser Gesetzesstelle wäre er nur dann straflos, wenn eben Natron als Mittel zur Behandlung von Weinen anerkannt und üblich wäre. Dies hat das Urteil, wie hervorgehoben, verneint, und es ist auch nicht erkennbar, welche Bedeutung dem Natron bei Herstellung und Haltbarmachung des Weines zukommen könnte. Dem Hinweis des Beschwerdeführers auf abweichende Bestimmungen ausländischer Gesetze und auf die angebliche Übung im Auslande kommt für die Anwendung des Weingefetzes ebensowenig Bedeutung zu wie umgekehrt dem Umstand, daß in den Vorarbeiten zum Weingefetz ausländische Bestimmungen bekannt gegeben sind, in denen die Zulässigkeit der Verwendung der schwefligen Säure davon abhängig gemacht ist, daß sie aus dem Verbrennen arsenfreien Schwefels herkommt (Drucksache 303 der II. Session des Reichstages 1900/01 unter b, 4).

3. Die Zeugen M., H. und R. haben im Vertrauen auf die Angaben des Angeklagten und in Unkenntnis der Zusammensetzung der ihnen verkauften Lösung diese bei der Behandlung von Weinen benutzt, die für den Verkauf bestimmt waren. Nach den Urteilsfeststellungen war es dem Angeklagten bekannt, daß keiner der Genannten wußte, in und mit der empfohlenen und gelieferten Lösung würden extrakterhöhende und deshalb verbotene Stoffe dem Wein zugeführt. Die Tätigkeit dieser Personen war sonach keine strafbare Handlung (§ 59 St.G.B.) und kann daher als solche weder auf strafbare Anstiftung des Angeklagten zurückgeführt werden, noch als von diesem in der Form strafrechtlicher Beihilfe unterstützt gelten.

Der strafrechtswidrige Erfolg der Herstellung von Verkaufswein unter Verwendung extrakterhöhender Stoffe ist vielmehr als Straftat ausschließlich in dem vorsätzlichen Handeln des Angeklagten begründet, der in der Lösung den gutgläubigen Empfängern das Mittel zur

verbotswidrigen Herstellung lieferte und sie durch Anweisung und Belehrung zu dessen Anwendung vorsätzlich bestimmte. Seine Tätigkeit war eine Ursache des erwähnten Erfolgs und zwar die einzige, die in dem schuldhaften Willen einer strafrechtlich verantwortlichen Person begründet und deren Wirksamkeit für den Erfolg durch die bewußte Tätigkeit einer anderen Person nicht unterbrochen ist. Daß der verbotene Erfolg — denn gegen diesen, nicht gegen die Herstellungstätigkeit als solche richtet sich die Strafbestimmung — so wie geschehen eintreten werde, hat der Angeklagte erkannt und für den Fall gewollt, daß die Empfänger die von ihm bezogene Lösung seiner Anweisung entsprechend anwenden würden.

Der Angeklagte ist daher als Täter für die vorsätzliche Herbeiführung dieses Erfolges verantwortlich, mag immerhin sein eigentliches Interesse an der Tat sich in der käuflichen Abgabe des Mittels erschöpft haben (Entsch. w. o. Bd. 18 S. 419 [423]). Die Annahme seiner Täterschaft könnte nur dann zweifelhaft sein, wenn in dem Tatbestand des ihm zur Last fallenden Vergehens rein persönliche Verhältnisse des Täters vorausgesetzt und diese in der Person des Angeklagten nicht gegeben wären. Das trifft jedoch für die Bestimmung der §§ 3 und 13 Nr. 1 WeinG. nicht zu. Der Angeklagte hat gewußt, daß der Wein, dem die Lösung zugesetzt wurde, zur gewinnbringenden Verwertung im Gewerbebetrieb der Eigentümer bestimmt war und gerade durch die gelieferte Lösung verwertbar gemacht werden sollte. Das genügt, um ihn für die „gewerbsmäßige“ Herstellung des verbotswidrig bereiteten Weines verantwortlich zu machen, und es kommt nicht darauf an, ob er — wie das Urteil annimmt — auch aus dem Verkauf der Lösung selbst ein Gewerbe machte, ob er beabsichtigte, aus der Wiederholung der Verwendung dieser Lösung durch gutgläubige Dritte sich eine ständige Erwerbsquelle zu schaffen.

Der Schutz des Verkehrs ist der Zweck der Strafbestimmung in § 3 WeinG. Deshalb ist der Zusatz der dort bestimmten Stoffe zum Wein nur dann untersagt, wenn dieser zur rechtsgeschäftlichen Verwertung im Verkehr, nicht dann, wenn er für den Hausbedarf bestimmt ist. Indem das Gesetz von „gewerbsmäßiger“ Herstellung spricht, bezeichnet es sonach den Herstellungszweck, die Eigenschaft des Weines als für den Verkauf oder die Verwendung im Gewerbebetrieb bestimmt, nicht aber ist dabei, wie sonst regelmäßig, eine rein

persönliche Eigenschaft, ein bestimmtes Verhalten des Täters ins Auge gefaßt, das sich durch dessen Absicht auf dauernde Gewinnerzielung kennzeichnet (Entsch. w. o. Bd. 36 S. 427, Bd. 38 S. 359 [362] und Urteil des erkennenden Senats I 955/07 gegen S. vom 21. Dezember 1907).

4. Wenn in dem Falle M. angenommen ist, der Verschnitt des verbotswidrig hergestellten Weines mit Naturwein, der durch § 2 Nr. 2 WeinG. nicht zugelassen ist, enthalte eine zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte Verfälschung des letzteren, sonach ein Vergehen gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes, so ist der Angeklagte durch die Anwendung dieser Strafbestimmung an Stelle der auf den Tatbestand wiederholt zutreffenden Sonderbestimmung in § 3 WeinG. nicht beschwert, wie denn die Verurteilung wegen dieser Straftat überhaupt erkennbar auf die Bemessung der Strafe keinen Einfluß geübt hat.

Hiernach erweist sich die Revision gegenüber sämtlichen Teilen der angegriffenen Entscheidung als unbegründet.